

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Hansestadt Herford vom 18.05.2020

Aufgrund § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.05.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Hansestadt Herford ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (§ 1 BGG) und des § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Herford gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus durch ihre Beteiligung die Entwicklung einer barrierefreien Hansestadt Herford zu ermöglichen und zu fördern. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben für Menschen mit Behinderungen wird gemäß Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ garantiert.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:

- Schaffung von Rahmenbedingungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. in den Bereichen Bauen, Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben)
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Behindertenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Problemen von Menschen mit Behinderung
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von Menschen mit Behinderung berührt werden
- Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen
- Beteiligung der Beiratsmitglieder hinsichtlich der Aspekte zur Barrierefreiheit nach dem BGG NRW § 1, Abs. (1) und Abs. (3), § 4 Abs. (1), Abs. (2) und § 7, Abs. (2)

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus:

- 10 Vertretungen der Behindertenselbsthilfegruppen

Die Auswahl der Organisationen soll dem Ziel entsprechen, dass Menschen mit möglichst unterschiedlichen Behinderungen im Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten sind, wie z.B.

- Menschen mit Körperbehinderungen
- Kognitiv beeinträchtigte Menschen
- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen
- Seelisch/ psychisch kranke Menschen
- Chronisch kranke Menschen
- Frauen und Mädchen mit Behinderung

Die Größe der Organisation sollte mitberücksichtigt werden, sowie der Umfang der Aktivitäten. Neue Selbsthilfegruppen sollen eine Chance erhalten.

Die gewählten Menschen müssen einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % haben.

- Einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- Einer vom Rat festzulegenden Anzahl von Vertreter*innen der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder
- Einem beratenden Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird
- Eine Person, die ehrenamtlich in der Behindertenhilfe tätig ist und über besonderen Sachverstand in den Belangen von Menschen mit Behinderungen verfügt
- Eine Person, die keiner Organisation angehört und eine Schwerbehinderung von mindestens 50 Prozent hat

Die Vertretungen der Behindertenselbsthilfegruppen werden vom Wahlausschuss gemäß § 3 vorgeschlagen. Der Rat bestätigt die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Organisationen. Die Mitglieder werden abschließend durch den Rat bestellt. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung vorzuschlagen und zu wählen.

Die Vertretungen und Stellvertreter*innen der Behinderten-Selbsthilfegruppen sollen möglichst - 8 Vertretungen - dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehören.

Alle Beteiligten streben an, den Beirat für Menschen mit Behinderungen möglichst gleich mit Frauen und Männern zu besetzen. Die Vertreter der Ratsfraktionen sowie der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Rat gewählt. Die Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände werden von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagen.

§ 3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss besteht aus:

- Vorsitzender/m und Stellvertreter*in des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- 2 Mitgliedern vom Beirat für Menschen mit Behinderungen (die aus der Mitte des Beirates gewählt werden)
- der/ dem Behindertenbeauftragte*n

§ 4 Vorsitz

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 5 Wahlzeit

Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Beirates für Menschen mit Behinderungen aus.

§ 6 Nachbesetzung

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so unterbreitet die entsprechende Organisation innerhalb einer Frist von vier Wochen einen neuen Vorschlag, der vom Rat bestätigt werden muss. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so tritt der Wahlausschuss zusammen und schlägt aus der ursprünglichen Vorschlagsliste eine Person aus.

§ 7 Mitwirkung in Ausschüssen

Je eine Person aus dem Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates nach § 2 soll auf Vorschlag des Beirates für Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied (Sachverständige bzw. Sachverständiger) in die Sitzungen folgender Ausschüsse entsandt werden:

- Sozialausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss

§ 7 a Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertiefenden Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Beirat für Menschen mit Behinderungen vorzulegen.

§ 8 Verfahren

Die Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Herford in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Behindertenbeauftragte*r

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt der/ die Behindertenbeauftragte, im Rahmen der Aufgabenstellung des Büros für Behinderten- und Seniorenfragen, wahr. Näheres wird durch die Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats für Menschen mit Behinderungen obliegt dem Büro für Behinderten- und Seniorenfragen der Hansestadt Herford.

§ 11 Entschädigung/ Verschwiegenheitspflicht

Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen gilt als ehrenamtlich im Sinne des § 20 GO NRW. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 09.02.1979 in Verbindung mit der Hauptsatzung der Hansestadt Herford in der jeweils geltenden Fassung und sind entsprechend § 22 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen vom 26.01.2011 außer Kraft.

Anmerkung:

Die o.a. Satzung wurde am 20.05.2020 im Amtsblatt Nr. 27/2020 des Kreises Herford bekannt gemacht.